

# Steuer-Infos



Kontakt: WHP Steuerberatungsgesellschaft,  
Tel.: 02 28 / 94 37 00; E-Mail: [info@whp-beratung.de](mailto:info@whp-beratung.de);  
Internet: [www.whp-beratung.de](http://www.whp-beratung.de)

## Vorteilhafte Freistellung

**K**apitalanlegern wird bei Gutschrift der Erträge grundsätzlich die Kapitalertragsteuer (auch Zinsabschlagsteuer) von ihrem Anlageinstitut in Rechnung gestellt. Die Erträge werden gleich um die Steuer gemindert. Das Anlageinstitut kann aber auch Erträge ungemindert gutschreiben bzw. auszahlen. Dazu muss der Sparer seinem Anlageinstitut entweder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen, die beim Finanzamt zu beantragen ist, oder einen Freistellungsauftrag erteilen. Diesen kann der Sparer für Erträge erteilen, die den Sparerfreibetrag (derzeit 1.370 Euro) und die Werbungskostenpauschale (51 Euro) nicht übersteigen, insgesamt also 1.421 Euro. Für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich diese Beträge. Der Anleger hat die Möglichkeit, verschiedenen Instituten Freistellungsaufträge bis zur Höchstsumme von 1.421 Euro zu erteilen. Den vorgeschriebenen Vordruck für den – zeitlich nicht befristeten – Freistellungsauftrag stellt in der Regel das Anlageinstitut zur Verfügung.

Nach den neuen Steuerplänen der Regierungsparteien soll der Sparerfreibetrag ab 2007 von 1.370 Euro auf 750 Euro (Ehegatten 1.500 Euro) reduziert werden.

## Informierter Fiskus

Gemäß der EU-Zinsrichtlinie werden die Heimatländer auswärtiger Sparer über deren Kapitalerträge unterrichtet. So leiten seit Juli vergangenen Jahres 22 EU-Länder Informationen über Zinserträge an die Partnerstaaten weiter.

Österreich, Luxemburg und Belgien erheben dagegen eine Quellensteuer in Höhe von 15 Prozent, ab 2008 von 20 Prozent und ab 2011 von 35 Prozent. Dies gilt nicht, wenn der Anleger der ausländischen Bank eine Ermächtigung zur Mitteilung an den deutschen Fiskus erteilt.

Die Schweiz, Monaco, Andorra, Liechtenstein und San Marino behalten ebenfalls eine Quellensteuer ein.

## Geschäftswagen privat

Bislang konnte die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs mit einem Prozent des Bruttolistennewpreises steuerlich geltend gemacht werden.

Seit dem 1. Januar 2006 soll diese Methode nur noch für Fahrzeuge gelten, die zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob die über 50-prozentige betriebliche Nutzung auch gegeben ist. Dieser Nachweis kann, unabhängig von einem Fahrtenbuch, durch eine vereinfachte Zusammenstellung der betrieblichen Fahrten erfolgen, die ins Verhältnis zu den Gesamtkilometern gesetzt werden.

Liegt die betriebliche Nutzung unter 50 Prozent, werden die Kfz-Kosten nur noch anteilig als Betriebsausgaben berück-



Brauchte kein Fahrtenbuch für den Dienstwagen:  
Alt-Bundeskanzler Gerhard Schröder.

Foto: dpa

sichtigt. Firmenwagen, die Arbeitnehmern (so auch GmbH-Geschäftsführer) überlassen werden, betrifft diese neue Regelung nicht. In diesen Fällen gilt das Fahrzeug ausschließlich aus betrieblichen Gründen überlassen.

Das Gesetzgebungsverfahren soll zwar erst bis zur Sommerpause abgeschlossen sein. Doch Achtung: Das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltung tritt dann rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

## Erweiterte Umlagepflicht

Das Risiko der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (U1) und für Mutterschutzaufwendungen (U2) wird für kleine und mittlere Betriebe durch eine Umlagefinanzierung teilweise aufge-

BVMW-Serviceangebote für Mitglieder

# Steuer-Infos



**Kontakt: WHP Steuerberatungsgesellschaft,**  
 Tel.: 02 28 / 94 37 00; E-Mail: [info@whp-beratung.de](mailto:info@whp-beratung.de);  
 Internet: [www.whp-beratung.de](http://www.whp-beratung.de)

## Gefährdeter Abzug

Die Leistungsbeschreibung ist zwingender Bestandteil der Rechnung. Der Leistungsempfänger kann damit für Zwecke des Vorsteuerabzugs den Bezug für sein Unternehmen nachweisen. Die Identifizierung des Leistungsgegenstands muss anhand der Angaben im Abrechnungspapier möglich sein. Dabei kann auf den Lieferschein Bezug genommen werden. Bei Dienstleistungen, die vorher im Detail besprochen oder vertraglich geregelt wurden, hapert es häufig an der Leistungsbeschreibung in der Rechnung. So ist z. B. die Formulierung „Wie besprochen erlaube ich mir zu berechnen“ unzureichend.

Eine zu ungenaue Leistungsbeschreibung gefährdet jedoch ernsthaft den Vorsteuerabzug, zudem besteht das Risiko von Nachzahlungszinsen. Daher ist bei allen Eingangsrechnungen auf eine aussagefähige Leistungsbeschreibung zu achten und ggf. eine berichtigte Rechnung anzufordern. Tipp: Bringen Sie die erforderlichen Angaben keinesfalls selbst an.

Diese Vorschrift dient auch den Interessen der Finanzverwaltung. Sie kann anhand der Leistungsbeschreibung die Umsätze des Leistungsempfängers prüfen und Anhaltspunkte dafür bekommen, ob er die empfangene Leistung für sein Unternehmen verwendet hat.

## Minijobs teurer

Der Abgabensatz steigt ab 1. Juli von 25 auf 30 Prozent (13 Prozent Krankenversicherung, 15

Prozent Rentenversicherung, 2 Prozent Pauschalsteuer). Für Minijobs in privaten Haushalten bleibt der Abgabensatz dagegen unverändert bei 12 Prozent.

Sieht der Arbeitsvertrag eine Bruttovergütung vor, hat der Arbeitnehmer die anfallende Lohnsteuer im Verhältnis zum Arbeitgeber zu tragen. Dieser kann die abzuführende Lohnsteuer vom vereinbarten Lohn abziehen. Das gilt auch bei einer geringfügigen Beschäftigung für die pauschalierte Lohnsteuer von zwei Prozent. Nur bei einer Nettolohnabrede, die deutlich zum Ausdruck kommen muss, ist die Lohnsteuer vom Arbeitgeber selbst zu tragen.

## Falle Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch ist nur ordnungsgemäß, wenn es zeitnah, nicht ohne weiteres abänderbar und in sich stimmig ist. Fehlt etwa der Eintrag für eine Fahrt zur Inspektion, oder stimmt der Kilometerstand nicht mit der Inspektionsrechnung überein, deutet dies auf ein nicht ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch hin. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat Ende 2005 entschieden, dass einem Fahrtenbuch die steuerliche Anerkennung versagt wird, wenn es erst im Nachhinein auf der Grundlage von losen Notizzetteln erstellt wird.

In einem weiteren Urteil stellte der BFH klar, dass der Ausdruck eines Fahrtenbuchs mittels eines Tabellenkalkulationsprogramms (z. B. MS Excel) in der Computerdatei ebenfalls nicht den Anforderungen genügt. Der Grund dafür: eingetragene Daten können aufgrund der Funktionsweise der Software nachträglich geändert werden. ▶ Isolde Hohenleitner



Karikatur: Die WELT

fangen. Zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen müssen diese Unternehmen regelmäßig die Umlagen an die Krankenkassen abführen. Das Umlageverfahren entfällt bei Betrieben mit mehr als 30 Arbeitnehmern.

Das Bundesverfassungsgericht hatte die U2-Regelungen für verfassungswidrig gehalten, weil größere Betriebe nicht am Umlageverfahren teilnehmen müssen. In diesem Zusammenhang wurde geändert, dass die U2 (Mutterschutzumlage) ab 2006 von allen Betrieben zu zahlen ist, also auch von Unternehmen mit mehr als 30 Beschäftigten.

Die U1 bleibt zwar auf Betriebe bis 30 Arbeitnehmer beschränkt; ab 2006 ist diese Umlage für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall aber auch für Angestellte zu entrichten. Das heißt, dass Erstattungsanträge durch den Arbeitgeber auch bei Krankheit von Angestellten gestellt werden können.

Die Erhebung erfolgt für jeden Arbeitnehmer, mit Ausnahme der privat Versicherten, durch die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer auch krankenversichert ist. Daher müssen Umlagen zukünftig auch an Ersatzkassen abgeführt werden.

► Isolde Hohenleitner



Die Mutterschutzumlage müssen künftig auch größere Betriebe entrichten. Foto: pixelquelle.de

## Kosten senken durch höhere Gehälter

Die Chancen der neugeregelten betrieblichen Altersversorgung für den Mittelstand

**S**owohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber sind an effektiven Gehaltsgestaltungen interessiert. Es erstaunt daher, dass die neuen Möglichkeiten durch das seit Anfang des Jahres geltende Alterseinkünftegesetz vor allem im Mittelstand erst zögerlich genutzt werden. Laut Allensbach-Institut bieten nur 62 Prozent der Unternehmen ihren Mitarbeitern eine betrieb-

liche Altersversorgung (bAV) an. Auch wenige Arbeitnehmer entscheiden sich für eine angebotene bAV. Dabei können beide Seiten kräftig davon profitieren. Grundsätzlich stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung.

Zum einen die Entgeltumwandlung, bei der der Arbeitnehmer einen Teil seines Gehalts in eine bAV transferiert. Jährliche

### Die fünf Durchführungswege der bAV im Überblick

|   | Direkt-<br>zusage | Unterstützungs-<br>kasse | Direkt-<br>versicherung          | Pensions-<br>kasse | Pensions-<br>fonds |
|---|-------------------|--------------------------|----------------------------------|--------------------|--------------------|
| Rechtsanspruch auf Weiterführung mit eigenen Beiträgen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses | nein              | nein                     | möglich                          | möglich            | möglich            |
| garantierter Mindestzinssatz  | nein              | nein                     | ja                               | ja                 | nein               |
| bilanzneutral für Arbeitgeber   | nein              | ja                       | ja                               | ja                 | ja                 |
| Insolvenzversicherung durch den Pensions-Sicherungsverein (PSVaG)                               | ja                | ja                       | unter bestimmten Voraussetzungen | nein               | ja                 |
| Beschränkungen bei der Anlage am Kapitalmarkt   | keine             | keine                    | ja                               | ja                 | kaum               |

Quelle: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, eigene Recherchen

# Wo Unternehmer sparen können



Kontakt: WHP Steuerberatungsgesellschaft,  
Tel.: 02 28 / 94 37 00; E-Mail: info@whp-beratung.de;  
Internet: www.whp-beratung.de

## Fahrtkostenerstattung 2007

Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind ab 2007 nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer mit 30 Cent pro Kilometer wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Daher ist die bisherige Pauschalversteuerung erst ab dem 21. Entfernungskilometer möglich. Arbeitgeber, die zur Zeit ihren Arbeitnehmern die Fahrtkosten mit 30 Cent oder die Kosten für ein Ticket öffentlicher Verkehrsmittel erstatten, müssen deshalb diese Fahrtkostenzuschüsse für die ersten 20 Kilometer neu überdenken. Nachfolgende Beispiele zeigen die Arbeitgeberkosten und die Auszahlungen an die Arbeitnehmer bisher und ab 2007:

### 1. Altregelung bis 31.12.2006 (pauschal lohnsteuerpflichtig)

- 20 km x 15 Tage x 0,30 €  
= 90,00 € Fahrtkostenerstattung
- Zahlungsbetrag Arbeitnehmer 90,00 €  
zuzüglich Pauschalsteuer 15,20 €
- **Gesamtkosten Arbeitgeber 105,20 €**



Auf Pendler kommen Kürzungen zu.

Foto: DB AG/Schmid

### 2. Neuregelung ab 01.01.2007

(Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig)

- 20 km x 15 Tage x 0,30 €  
= 90,00 € Fahrtkostenerstattung
- LSt- und SV-pflichtig 90,00 €
- zuzüglich SV-Anteil Arbeitgeber 20,00 €
- **Gesamtkosten Arbeitgeber 110,00 €**
- **Auszahlungsbetrag Arbeitnehmer 40,00 €**  
(je nach Steuerklasse)

Alternative:

- **Auszahlungsbetrag Arbeitnehmer 90,00 €**  
(je nach Steuerklasse)
- LSt- und SV-pflichtig 225,00 €
- zuzüglich SV-Anteil Arbeitgeber 50,00 €
- **Gesamtkosten Arbeitgeber 275,00 €**

## Geländewagen günstiger

Besitzer schwerer Geländewagen können nach einer Entscheidung des Düsseldorfer Finanzgerichts auf ihr altes Steuerprivileg hoffen. Das Gericht beschloss, dass ein Land Rover Defender weiterhin wesentlich niedriger besteuert werden muss, nämlich wie ein Lkw nach Gewicht, und nicht wie Pkw nach Hubraum und Schadstoffausstoß.



Blieben Geländewagen steuerlich privilegiert? Foto: Land Rover

Kfz mit zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 2,8 Tonnen gelten nach EU-Recht nicht als Pkw. Die Einstufung als Pkw im Fahrzeugbrief ist nicht maßgeblich. Durch eine Änderung der StVZO war zum 01.05.2005 die vorteilhaftere Kfz-Besteuerung unterbunden worden. ▶ Isolde Hohenleitner

## Berichtigung

Im Beitrag „Pkw privat nutzen“ (Ausgabe 4/06, S. 40f.) musste es richtig heißen: „Für geleaste oder gemietete Pkw ist die 1-Prozent-Regelung schon bisher nicht anwendbar gewesen, sofern die betriebliche Nutzung unter 50 Prozent lag.“